

**Schriftlicher Beschluss des Präsidiums der
Frankfurt University of Applied Sciences
am 01.12.2014**

**PR-schB RSO
01/14**

Verteiler: PrA1, OM

Dienstsiegelordnung der Frankfurt University of Applied Sciences

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt auf Grund § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), die Dienstsiegelordnung gem. Anlage.

Dienstsiegelordnung der Frankfurt University of Applied Sciences

Auf Grund § 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) in der Fassung vom 28. September 2014 (GVBl. S. 218), hat das Präsidium am 01.12.2014 mit PR-schB RSO 01/14 folgende Ordnung beschlossen:

§ 1 Form und Gestaltung; Dienstsiegelverzeichnis

(1) Die Dienstsiegel der Frankfurt University of Applied Sciences zeigen das Logo die stilisierte Skyline der Stadt Frankfurt mit Main, umrandet von dem Schriftzug FRANKFURT UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES. Form und Inhalt des Dienstsiegels ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Ordnung. Zur Differenzierung sind die Dienstsiegel mit fortlaufenden Nummern in arabischen Ziffern versehen.

(2) Jede Siegel führende Stelle verwendet nur das Dienstsiegel mit der ihr zugewiesenen Nummerierung.

(3) Jede Siegel führende Stelle beglaubigt nur die Schriftstücke amtlich, die auch im Original von ihr stammen. In besonderen Fällen mit Hochschulbezug können im Justizariat weitere Schriftstücke beglaubigt werden.

(4) Zum Nachweis der verwendeten Dienstsiegel wird ein Dienstsiegelverzeichnis geführt. Für die Führung des Dienstsiegelverzeichnisses ist eine von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit verantwortlich.

Das Verzeichnis enthält folgende Angaben:

- Unterschrift des Empfangs der Dienstsiegel- in dem die zur Führung Berechtigten den Empfang bestätigen.
- die Siegel führenden Stellen und die jeweils zugewiesene Nummerierungen.

Alle Veränderungen in der Person der Berechtigten müssen aufgezeichnet werden.

Jeder Dienstsiegelabdruck muss im Dienstsiegelverzeichnis hinterlegt werden.

(5) Die Eintragungen im Dienstsiegelverzeichnis sind i.d.R. einmal in jedem Kalenderjahr durch die von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen.

§ 2 Beschaffung und Ausgabe

Dienstsiegel werden ausschließlich durch die von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit ausgegeben. Neue Dienstsiegel dürfen durch dieses und nur auf Anordnung der Kanzlerin oder des Kanzlers beschafft werden.

Die Beschaffung der Dienstsiegel ist im Dienstsiegelverzeichnis zu vermerken.

§ 3 Zweckbestimmung, Verwendung

(1) Dienstsiegel verleihen Schriftstücken und Urkunden einen amtlichen Charakter, erhöhen ihre Beweiskraft und geben ihnen größeren Schutz gegen Fälschungen. Die Dienstsiegel werden zum Nachweis der Echtheit neben der Unterschrift der unterzeichnenden Person verwendet.

(2) Das Dienstsiegel darf daher nur für dienstliche Zwecke benutzt werden, z. B. bei der Ausfertigung von Urkunden und Ausweisen sowie zur Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen oder Kopien.

(3) Auf Anordnung oder mit Genehmigung der Kanzlerin oder des Kanzlers darf das Dienstsiegel als Schmucksiegel auf Druckwerken, Schriftstücken oder auch an anderer Stelle wiedergegeben werden, sofern ein Missbrauch ausgeschlossen ist.

(4) Ein Dienstsiegel ist nur dann als wirksam anzusehen, wenn dem Abdruck die Unterschrift einer nach dieser Ordnung berechtigten Person hinzugefügt wird. Die Befugnis hierzu darf nicht an andere Beschäftigte, die nicht zur Siegelführung ermächtigt sind, weitergeleitet werden.

(5) Um Missbräuche zu vermeiden, ist die Anzahl der Dienstsiegel auf das notwendige Maß zu beschränken.

(6) Das Siegeln von unbeschriftetem Papier sowie das Siegeln einfacher Bescheinigungen, Scheine und Testate sind nicht gestattet.

§ 4 Ermächtigung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler sind kraft Amtes berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(2) Dienstsiegel dürfen darüber hinaus nur von Personen verwendet werden, die hierzu ermächtigt worden sind. Die Ermächtigung gilt bis zum schriftlichen Widerruf, bis zur Versetzung oder bis zum Ausscheiden aus dem Dienst. Bei Widerruf oder Erlöschen der Ermächtigung ist das Dienstsiegel an die von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit zurückzugeben.

(3) Die Ermächtigung erfolgt schriftlich nach Antragstellung an die von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit.

(4) Ist eine Dienstsiegelführerin oder ein Dienstsiegelführer oder eine Vertreterin bzw. ein Vertreter auf unbestimmte Zeit dienstunfähig, bestimmt die Kanzlerin oder der Kanzler eine Person, die als Dienstsiegelführerin oder Dienstsiegelführer für die Zeit des Ausfalls der bzw. des bisher Befugten ermächtigt wird.

§ 5 Aufbewahrung

(1) Die Dienstsiegel sind vor und nach Gebrauch unter Verschluss zu halten und sicher aufzubewahren. Sie dürfen unbefugten Personen nicht überlassen werden, auch nicht vorübergehend.

(2) Die ermächtigten Personen sind für die ordnungsgemäße Verwendung, Behandlung, Überlassung und Aufbewahrung der ihnen anvertrauten Dienstsiegel verantwortlich.

(3) Unbrauchbar gewordene Dienstsiegel sind an die von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit zurückzugeben. Die Kanzlerin oder der Kanzler ordnet die Überführung der Dienstsiegel ins Archiv oder ihre Vernichtung an. Die Vernichtung ist im Dienstsiegelverzeichnis zu vermerken.

(4) Es gilt der gemeinsame Erlass des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung, des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Hessischen Sozialministeriums und des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 17.03.2008 (Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 14, Seite 910/911).

§ 6 Verlust

(1) Der Verlust und der Missbrauch eines Dienstsiegels ist unverzüglich der Kanzlerin oder dem Kanzler oder der von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit anzuzeigen. Es sind sodann unverzüglich Ermittlungen nach dem Verbleib zu veranlassen. Die von der Kanzlerin oder vom Kanzler hierzu beauftragte Organisationseinheit veranlasst die notwendigen Maßnahmen (z. B. Unterrichtung anderer Hochschulen über Diebstahl; Gegenüberstellung der Dienstsiegel alt / neu) und erstattet über das Justizariat- soweit dies im Einzelfall erforderlich erscheint - Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle.

(2) Nach Eingang der Verlustanzeige ist das Dienstsiegel durch die Kanzlerin oder dem Kanzler für ungültig zu erklären. Im Dienstsiegelverzeichnis ist der Verlust zu vermerken.

(3) Wird ein für ungültig erklärtes Dienstsiegel wieder aufgefunden, so ist dieses zu vernichten.

§ 7 In-Kraft-Treten / Andere Vorschriften

(1) Diese Dienstsiegelordnung tritt am 01.12.2014 in Kraft. Sie wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.

(2) Diese Dienstsiegelordnung ergeht unbeschadet der Vorschriften über die Hoheitszeichen des Landes Hessen vom 4. August 1948 (GVBl. S. 111) und der Verordnung über die Landessiegel vom 29. März 1949 (GVBl. S. 38), geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Oktober 2012 (GVBl. S. 336).

Frankfurt am Main, den 01.12.2014

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich
Präsident

Anlage zum Beschluss PR-schB RSO 01/14 vom 01.12.2014

Anlage 1 zur Dienstsiegelordnung der Fachhochschule Frankfurt am Main vom 01.12.2014

Siegel mit Logo Skyline mit Main und lfd. Nummerierung, hier z.B. Nummer 1

